

Parteischiedsgericht der CSU

PSG 2/12

Verkündet am 07.01.2013

Entscheidung

Das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. erlässt in dem Verfahren

M. C. H.

- Antragsteller -

gegen

L. S.

- Antragsgegner -

wegen Wahlanfechtung

im schriftlichen Verfahren nach § 4 Abs. 3 Schiedsgerichtsordnung folgende

Entscheidung:

Die Wahlanfechtung wird als unzulässig verworfen.

Tatbestand:

Der Antragsteller greift die Nominierung von Dr. H.-P. U. MdB durch die „Delegiertenversammlung im Bundeswahlkreis“ M.-W. an, die am 10.10.2012 erfolgte.

Er ist der Auffassung, die Aufstellung habe gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstoßen, weil trotz seines entsprechenden Antrags keine obligatorische, sondern lediglich eine fakultative Kabinwahl stattgefunden habe.

Mit Schriftsatz vom 10.10.2012, eingegangen in der CSU-Landesleitung am 16.10.2012, hat der Antragsteller gegenüber dem Parteischiedsgericht einen „Wahleinspruch“ eingelegt. Gegenüber anderen CSU-Stellen hat der Antragsteller zuvor die Wahl nicht angefochten.

Entscheidungsgründe:

Die Wahlanfechtung ist unzulässig, da eine fristgerechte Wahlanfechtung gegenüber dem zuständigen CSU-Bezirksverband M. nicht erfolgt ist.

Nach § 60 Abs. 1 S. 1 CSU-Satzung muss die Anfechtung innerhalb von zwei Wochen an den Vorstand des übergeordneten Verbands schriftlich erfolgen. Erst gegen dessen Entscheidung kann nach § 60 Abs. 1 S. 4 CSU-Satzung das Parteischiedsgericht angerufen werden. Der übergeordnete Verband, gegenüber dem die Nominierung durch eine Bundeswahlkreiskonferenz anzufechten gewesen wäre, war nach § 28 Abs. 7 S. 2 CSU-Satzung der zuständige CSU-Bezirksverband, hier also der Antragsgegner. Da die Anfechtung ihm gegenüber nicht mehr fristgerecht nachgeholt werden kann, war der Antrag des Antragstellers als unzulässig zu verwerfen.

Auch wenn sich eine Stellungnahme in der Sache damit eigentlich erübrigt, sei ergänzend darauf hingewiesen, dass es eine Verpflichtung zur obligatorischen Benutzung von Wahlkabinen nicht gibt. Das hat das Parteischiedsgericht bereits in einem ebenfalls vom Antragsteller im Jahr 2005 betriebenen Verfahren (Az. PSG 5/05) in einem 19-seitigen Urteil ausführlich dargelegt.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst; Kosten und Auslagen werden nicht erstattet (§ 15 Abs. 1, 3 Schiedsgerichtsordnung).

Dr. Angela Meier-Kraut
Vorsitzende

Wolf Dieter Enser
1. Juristischer Beisitzer

Josef Grieser
2. Juristischer Beisitzer

Udo Schuster
1. Laienbeisitzer

Horst Martin
2. Laienbeisitzer